



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 10. September 2012 (AB UBT 2012/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2014 (AB UBT 2014/064), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.

b) Abs. 2 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

c) In Abs. 2 (neu) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 11 Abs. 8 Satz 2 wird der Passus „und 2“ durch den Passus „bis 3“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummer von Satz 1 entfällt.
4. In § 15 wird am Ende von Satz 2 der Passus „oder einen sonstigen Nachteilsausgleich“ angefügt.
5. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
6. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt :

„³Überschreitet die Höhe der Leistungspunkte der zur Berechnung herangezogenen Module den geforderten Wert des betreffenden Modulbereichs, so wird das Modul mit der schlechtesten Note nur mit derjenigen Anzahl an Leistungspunkten einfach gewichtet, die ein exaktes Erreichen des geforderten Wertes des Modulbereichs gewährleistet.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
8. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „ohne triftige Gründe“ durch den Passus „, aus von ihm zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
10. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und die Satznummer von Satz 1 entfällt.
11. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabellen 1 bis 4 werden durch folgende Tabellen 1 bis 5 ersetzt, die bisherigen Tabellen 5 bis 7 werden zu Tabellen 6 bis 8:

„Tabelle 1: Übersicht über die Modulbereiche

Bereiche	Semesterwochenstunden	Leistungspunkte
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich (I-Module)	ca. 35 SWS	45 LP
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	ca. 20 SWS	30 LP
Rechtswissenschaftlicher Bereich (R-Module)	ca. 10 SWS	15 LP
Masterarbeitsmodul (M-Modul)		30 LP
Summe	ca. 65 SWS zzgl. Masterarbeit	120 LP

Details zum ingenieurwissenschaftlichen Bereich finden sich in Tabelle 2, Tabelle 3, Tabelle 4 und Tabelle 5, zum wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 6, zum rechtswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 7 und die Details zur Masterarbeit in Tabelle 8.

Tabelle 2: Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich (IP)

Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich (IP-Module)	LP	Modulprüfung
Modul IP-IM-III: - Ingenieurmathematik III	5	Klausur
Modul IP-NUM: - Numerik für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Informatiker	4	Klausur
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich	9	

In den Bereichen IWK, IWA und IW kann von der geforderten Anzahl an Leistungspunkten abgewichen werden (siehe dazu die folgenden Tabellen). Insgesamt muss in diesen Bereichen eine Gesamtpunktezahl von 36 LP abgelegt werden.

Tabelle 3: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich Konstruktion und Produktion (IWK)

Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich Konstruktion und Produktion (IWK-Module)	LP	Modulprüfung
Modul IWK-FW – Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen	8	Klausur
Modul IWK-FS – Fabrikplanung und Simulation	4	Klausur
Modul IWK-MK – Motorenkonstruktion	3	Mündliche Prüfung
Modul IWK-MS – Modellbildung und Simulation	6	Mündliche Prüfung
Modul IWK-AS – Antriebsstrang	6	Klausur
Modul IWK-WK – Werkstoffgerechte Konstruktion	3	Mündliche Prüfung
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich Konstruktion und Produktion	16	min. 15 LP max. 18 LP

Tabelle 4: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich Automotive (IWA)

Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich Automotive (IWA-Module)	LP	Modulprüfung
Modul IWA-MW – Fügetechniken im Automobilbau	5	Klausur
Modul IWA-EM – Elektromobilität	5	Klausur
Modul IWA-EK – Elektrische Komponenten	7	Klausur
Modul IWA-VM – Verbrennungsmotoren	7	Klausur
Modul IWA-SS – Sensoren und Sensorsysteme	7	Klausur
Modul IWA-KE – Kraftstoffe und Emissionen	6	Klausur
Modul IWA-REF – Refabrikation	6	Klausur
Modul IWA-FOP – Methoden der Fabrikoptimierung	6	Klausur
Modul IWA-GP1 – Grafikprogrammierung und Visualisierung	3	Mündliche Prüfung
Modul IWA-AKP1 – Ausgewählte Kapitel der Programmierung für Ingenieure	3	Mündliche Prüfung
Modul IWA-MK – Multimediales Konstruieren	6	Mündliche Prüfung
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich Automotive	12	min. 11 LP max. 14 LP

Tabelle 5: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich (IW)

Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich (IW-Module)	LP	Modulprüfungen
Es kann frei aus den Modulen gewählt werden, die von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für einen Ing.-Masterstudiengang angeboten werden	8	Klausur oder mündliche Prüfung
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	8	min. 4 LP max. 10 LP“

b) Die Tabelle 6 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „V 1-4“ wird in der letzten Spalte der Passus „Hauptseminarvortrag und“ gestrichen.
- bb) In der Zeile „V 10-3“ wird in der letzten Spalte der Passus „Hauptseminarvortrag und“ gestrichen.
- cc) Die Teilbereiche „Teilbereich W – MuSe – Marketing & Services“ und „Teilbereich W – TOP – Technology, Operations & Processes“ werden durch folgende Tabellenzeilen ersetzt:

“Teilbereich W – MuSe – Marketing & Services	6 (+12)	
<p>Kern- bzw. Ergänzungsmodule:</p> <p>Im Teilbereich MuSe können alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der “Großen Vertiefung MuSe” gewählt werden können. Ferner können die Module der die Vertiefung tragenden Lehrstühle (BWL III, BWL VIII und BWL XIV), die im Basismodulbereich B1 der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL angeboten werden, eingebracht werden. Zwischen Kern- und Ergänzungsmodulen wird nicht unterschieden.</p>		
Teilbereich W – TOP – Technology, Operations & Processes	6 (+12)	
<p>Kern- bzw. Ergänzungsmodule:</p> <p>Im Teilbereich TOP können alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der “Großen Vertiefung TOP” gewählt werden können. Ferner können die Module B 1-6 (Introduction to Business and Information Systems Research), B 2-7 (Projekt- und Projektportfoliomanagement) sowie B 2-8 (Operations Research) aus dem Basismodulbereich des Masterstudiengangs BWL eingebracht werden. Zwischen Kern- und Ergänzungsmodulen wird nicht unterschieden.“</p>		

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben wurden, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 10. September 2012 (AB UBT 2012/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2014 (AB UBT 2014/064); Studierende können beantragen, dass die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2015,
Az. A 3395/6 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juli 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.